

Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Verteiler ist noch abzusprechen.

Auskunft erteilt
Stephan Slopinski
Zimmer 514
T: +49(0)421 361 15028
F: +49(0)421 496 15028

E-Mail:
stephan.slopinski@wuh.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
043-1
Bremen, 05.11.2009

Rundschreiben Nr. 04/2009

Neue Rechtslage bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sektorenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. September 2009 wurde die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3110) verkündet (Anlage). Die Verordnung ist am 29. September 2009 in Kraft getreten und gilt **oberhalb der EU-Schwellenwerte**. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sektorenbereich ersetzt diese Verordnung die Vergabeverordnung des Bundes (VgV). Außerdem sind die bislang geltenden **3. und 4. Abschnitte der VOB/A bzw. der VOL/A außer Kraft getreten**. Auch die VOF findet im Sektorenbereich zukünftig keine Anwendung mehr.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte nimmt das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich ausdrücklich von der Anwendung des Abschnitts 2 des Gesetzes aus (§ 2 Abs. 2). Es bestehen daher in diesem Bereich keine verbindlichen Regelungen zur Durchführung von Vergabeverfahren. Ich bitte aber zu beachten, dass auch bei der Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich mit Ausnahme des Abschnitts 2 das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetzes vollumfänglich zur Anwendung kommt. Das Gesetz wird voraussichtlich noch im Dezember 2009 in Kraft treten.

Aus dem Inhalt der SektVO möchte ich folgende Punkte besonders hervorheben:

1. Die SektVO gilt gleichermaßen für alle öffentlichen Auftraggeber, die im Sektorenbereich tätig werden. Die frühere Ungleichbehandlung von staatsnahen Sektorenauftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB und privaten Sektorenauftraggebern nach § 98 Nr. 4 GWB wird aufgegeben (Ausnahmen: §§ 21 und 24 Abs. 13 SektVO).
2. Die SektVO gilt grundsätzlich für öffentliche Aufträge aller Art und damit auch für freiberufliche Dienstleistungen im Sektorenbereich. Sie gilt jedoch nicht für die Vergabe von Baukonzessionen oder Dienstleistungskonzessionen, die zum Zwecke der Durchführung einer Sektorentätigkeit vergeben werden. Bei der Vergabe solcher Konzessionen sind allerdings die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Transparenz und Nicht-Diskriminierung zu beachten, so dass auch bei der Konzessionsvergabe im Sektorenbereich Wettbewerb herzustellen ist.

Die verbindliche Anwendung der Sektorenverordnung erstreckt sich außerdem nicht vollständig auf nachrangige Dienstleistungen gemäß des Anhangs 1, Teil B der SektVO. Dieser Anhang ist mit den Anhängen I A und I B der VOL/A bzw. der VOF identisch. Für die nachrangigen Dienstleistungen erhält die SektVO lediglich Regelungen zur Leistungsbeschreibung und zur Bekanntmachung im EU-Amtsblatt (§§ 7, 12 Abs. 1 und 15 SektVO).

3. Im Sektorenbereich kann der öffentliche Auftraggeber die Verfahrensart frei wählen. Er bleibt aber zur Bekanntmachung im EU-Amtsblatt verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt weiterhin nur in bestimmten Ausnahmen.

Neben den üblichen Verfahrensarten eröffnet die SektVO die Möglichkeit, marktübliche Leistungen im dynamischen Verfahren zu vergeben. Dieses Verfahren wird ausschließlich elektronisch über das Internet abgewickelt und ähnelt einer Auktion. Die SektVO enthält in § 10 hierzu abschließende Durchführungsvorschriften.

4. Fehlende Erklärungen und Nachweise eines Bieters können bis zum Ablauf einer Nachfrist nachgefordert werden.

5. Die SektVO verweist hinsichtlich der Pflicht über die Bekanntmachung über vergebene Aufträge (findet sich jetzt in § 15) auf ihren Anhang 3. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass hierdurch die Meldepraxis nicht verändert wird, sondern die Pflicht zur Nutzung der Standardformulare (Anhangs VI der Verordnung (EG) 1564/2005) unverändert fortbesteht, § 16 SektVO.

6. Die Sektorenverordnung verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber in § 33 zur jährlichen Übermittlung einer Aufstellung über die Vergabe von Aufträgen im Sektorenbereich, soweit deren Auftragswert den EU-Schwellenwert erreicht. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte bleibt es bei der Pflicht zur Meldung einer jährlichen Gesamtsumme.

Die Meldung der Statistik über Vergaben von Aufträgen im Sektorenbereich **erfolgt direkt ans BMWi**. Das BMWi wird hierzu eine noch eine ergänzende Verfügung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Ich bitte um Beachtung der neuen Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Blaseio